

1657 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1977
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichts-
hofgesetz 1953 geändert wird

Nach § 6 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft (BGBl.Nr. 121/77) entscheidet der Verfassungsgerichtshof bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung oder einem Bundesminister über die Auslegung gesetzlicher Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln. Durch Landesverfassungsgesetz kann die Volksanwaltschaft auch für den Bereich eines Landes zuständig erklärt werden, wobei im Falle eines Kompetenzkonfliktes die vorstehende Regelung sinngemäß anzuwenden ist. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates trägt den neuen Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes Rechnung und sieht eine entsprechende Ergänzung der Verfahrensbestimmungen vor. Im Hinblick auf den zeitlichen Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft soll auch die vorgesehene Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 mit 1. Juli 1977 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1983 befristet sein.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 05 16

M a t z e n a u e r
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann